



# Entlassmanagement im KVS

Veranstaltung zum Projekt Übergangsbegleitung am 07.09.2022 um 10 Uhr  
Markus Wietzke Leiter Sozialberatung KVS



# AGENDA

---

- **Gesetzliche Grundlagen Entlassmanagement im Krankenhaus**
- **Wesentliche Inhalte des Entlassmanagements im Krankenhaus**
- **Aufgaben der Sozialberatung**
- **Prozess im Krankenhaus**



# Rahmenvertrag Entlassmanagement

## Information der niedergelassenen Ärzte



Klinikverbund  
Südwest

Klinikverbund Südwest, c/o Postfach 445, 71046 Sindelfingen

An die  
Ärztinnen und Ärzte  
der Kreisärzteschaft

Information zur Umsetzung des Rahmenvertrags Entlassmanagement  
im Klinikverbund Südwest

Me  
Vo  
Dr.  
j.n  
Ka  
Ma  
m.  
Art  
71  
Se  
Ma  
Tel  
Fa  
m.  
@  
Sir

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie sicherlich wissen, trat zum 1. Oktober 2017 der Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) in Kraft. Ziel des Rahmenvertrages ist es, die bedarfsgerechte, kontinuierliche Versorgung der Patienten im Anschluss an die Krankenhausbehandlung zu gewährleisten. Hierzu gehört eine strukturierte und sichere Weitergabe versorgungsrelevanter Informationen.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben gerne über unseren diesbezüglichen Vorbereitungsstand informieren. Es gilt einiges zu tun. U.a. handelt es sich um folgende Themen:

- Jeder Patient erhält ab 01.10.2017 bei der Aufnahme die Information über Inhalt und Ziele des Entlassmanagements (mit schriftlicher Einwilligung)
- Sozialberatung und Pflege stimmen zukünftig noch frühzeitiger ein einheitliches Screening zur Identifikation von Patienten mit poststationärem Weiterversorgungsbedarf

Außer der o.g. Informationen und Aktivitäten **kann**, falls dies für die unmittelbar im Anschluss an die Krankenhausbehandlung folgende Versorgung des Patienten erforderlich ist, nach den Vorgaben des Entlassmanagements die Verordnung von Arzneimitteln in der kleinsten Packungsgröße sowie von Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häuslicher Krankenpflege und Soziotherapie für die Versorgung in einem eingeschränkten Zeitraum erfolgen. Das gilt auch für die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit.

Im Klinikverbund wollen wir diese sogenannten „**Kann-Leistungen**“ (Rezeptdruck und AU-Bescheinigungen) zur besseren Verzahnung mit dem ambulanten Bereich und zur Verbesserung der Patientenorientierung möglichst bald einführen.

Aufgrund der technischen Voraussetzungen - unser Krankenhausinformationssystemhersteller ist bundesweit noch nicht soweit - werden wir diese Leistungen voraussichtlich ab Anfang 2018 umsetzen können.

ng der Weiterversorgung erfolgt, sofern dies nicht ohnehin des stationären Aufenthaltes in Abstimmung mit den versorgenden Einrichtung (vorläufiger Entlassbrief) wird generell bei der Entlassung dem



## **§ 39 Abs. 1a SGB V**

**1a) Die Krankenhausbehandlung umfasst ein Entlassmanagement zur Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung der Versicherten beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung.**

Soweit dies für die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, können die Krankenhäuser die in § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 genannten Leistungen verordnen und die Arbeitsunfähigkeit feststellen; hierfür gelten die Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung.

Bei der Verordnung von Arzneimitteln können Krankenhäuser eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß der Packungsgrößenverordnung verordnen; im Übrigen können die in § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 genannten Leistungen für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verordnet und die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7).

Das Entlassmanagement und eine dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dürfen nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Information, Einwilligung und Widerruf bedürfen der Schriftform.

**[Siehe Rahmenvertrag Entlassmanagement](http://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvertrag_Entlassmanagement.pdf)**

**[http://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvertrag\\_Entlassmanagement.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvertrag_Entlassmanagement.pdf)**



## **§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V**

**6. Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, häuslicher Krankenpflege und Soziotherapie**

## **§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nummer 6 Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG**

2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

1. die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
3. die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten, insbesondere die Aufgaben von Tumorzentren und geriatrischen Zentren sowie entsprechenden Schwerpunkten,
5. die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
6. das Entlassmanagement im Sinne des § 39 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.



Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung.

## **Verordnung von:**

- Arzneimittel (Implementierung einer KHANR (Krankenhausarzt Nummer))
- Verbandmittel
- Heil- und Hilfsmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Soziotherapie

## **Einschränkungen:**

- **Versorgung bis zu sieben Tagen**
- **Bei Arzneimitteln Packung mit kleinsten Packungsgrößenkennzeichen**
- **Arbeitsunfähigkeit bis zu sieben Tage**

**Es gelten die Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung (abgebildet in G-BA-RiLi)!**



Entwicklung eines Assessmentinstrumentes zur Einschätzung des Bedarfes (multidisziplinär)

**Siehe § 3 Abs. 1 Rahmenvertrag Entlassmanagement und Abs. 2 Satz 1**

**Seite 3**

## **§ 3 Entlassmanagement**

1) Das Krankenhaus stellt ein standardisiertes Entlassmanagement in multidisziplinärer Zusammenarbeit sicher und etabliert schriftliche, für alle Beteiligten transparente Standards (z. B. für die Pflege: Expertenstandard Entlassungsmanagement in der Pflege).

**Multidisziplinäre Zusammenarbeit beinhaltet für die Belange dieses Vertrages die Zusammenarbeit von Ärzten/psychologischen Psychotherapeuten, Pflegepersonal, Sozialdienst, Krankenhausapothekern und weiteren am Entlassmanagement beteiligten Berufsgruppen.** Die Verantwortlichkeiten im multidisziplinären Team müssen verbindlich geregelt werden. Die Krankenhäuser informieren über ihr Entlassmanagement in ihrem Internetauftritt.



2) Zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs der Patienten in die nachfolgenden Versorgungsbereiche wird unter Verantwortung des Krankenhausarztes durch die Anwendung eines geeigneten Assessments der patientenindividuelle Bedarf für die Anschlussversorgung möglichst frühzeitig erfasst und ein Entlassplan aufgestellt.



# Gesetzliche Grundlagen für Case- und Entlassmanagement

## **SGB V § 11 Leistungsarten Abs. 4**

(4) Versicherte haben Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungsbereiche. Die betroffenen Leistungserbringer sorgen für eine sachgerechte Anschlussversorgung des Versicherten und übermitteln sich gegenseitig die erforderlichen Informationen. Sie sind zur Erfüllung dieser Aufgabe von den Krankenkassen zu unterstützen. In das Versorgungsmanagement sind die Pflegeeinrichtungen einzubeziehen; dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen nach § 7a des Elften Buches zu gewährleisten. Das Versorgungsmanagement und eine dazu erforderliche Übermittlung von Daten darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. Soweit in Verträgen nach den §§ 140a bis 140d nicht bereits entsprechende Regelungen vereinbart sind, ist das Nähere im Rahmen von Verträgen nach § 112 oder § 115 oder in vertraglichen Vereinbarungen mit sonstigen Leistungserbringern der gesetzlichen Krankenversicherung und mit Leistungserbringern nach dem Elften Buch sowie mit den Pflegekassen zu regeln.



# Gesetzliche Grundlagen für Case- und Entlassmanagement

## Baden-Württemberg

*Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) in der Fassung vom 29.*

*November*

**2007**

### **§ 31 Sozialer Krankenhausdienst**

- (1) Das Krankenhaus stellt einen sozialen Krankenhausdienst sicher. Die Krankenhausseelsorge bleibt unangetastet.
  
- (2) Der soziale Krankenhausdienst hat die Aufgabe, den Patienten und seine Angehörigen sozial zu beraten und zu betreuen, insbesondere wegen der Hilfen, die während des Krankenhausaufenthaltes und nach der Entlassung aus dem Krankenhaus geboten sind. Der soziale Krankenhausdienst sorgt dafür, daß nach der Entlassung des Patienten die zu seiner Pflege, Nachsorge und Rehabilitation notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.
  
- (3) Rechte und Pflichten anderer Sozialdienste bleiben hiervon unberührt. Der soziale Krankenhausdienst arbeitet mit diesen Diensten eng zusammen.



# Angebote der Sozialberatung

---

**Die Klinische Sozialarbeit berät den Patienten und die Angehörigen bei**

## **Psychosozialen Problemen**

Krankheitsbewältigung

Familien- und Partnerschaftsfragen

Abhängigkeitsproblemen

Krisensituationen

## **Sozialrechtlichen Fragen**

Schwerbehindertenrecht

Arbeitsrecht

Pflegeversicherung (SGB XI)

Sozialhilferecht (SGB II und SGB XII)

Leistungen der Krankenversicherung (SGB V)



# Angebote der Sozialberatung im KVSWS

---

**Die Sozialberatung unterstützt die Patienten bei der Erstellung von Anträgen auf**

- Schwerbehinderung
- Sozialhilfe
- Pflegegeld
- Heimunterbringung
- gesetzliche Betreuung
- Rente
- Krankenversicherung



# Angebote der Sozialberatung im KVSWS

---

## Die Sozialberatung organisiert

- Anschlussheilbehandlungen
- Weitere Versorgung nach der Entlassung
- Geriatrische Rehabilitationsmaßnahmen
- Neurologische Frührehabilitation
- Pflegeheimunterbringung
- Nachbarschaftshilfe
- Ambulante Pflegedienste
- Hilfsmittel (Pflegebett, Nachtstuhl, etc.)



## Die Sozialberatung vermittelt

- Beratungsstellen
- Selbsthilfegruppen
- Hospizgruppen
- amb. Dienste



# Definition von Case Management

„... Ein Prozess der Zusammenarbeit, in dem eingeschätzt, geplant, umgesetzt, koordiniert und überwacht wird und Optionen und Dienstleistungen evaluiert werden, um dem gesundheitlichen Bedarf eines Individuums mittels Kommunikation und mittels verfügbaren Ressourcen auf qualitätvolle und kostenwirksame Ergebnisse hin nachzukommen.“ (Wendt 2001, S. 153)



# Rahmenkonzept von Case Management

Kontaktaufnahme

Assessment

Hilfeplanung

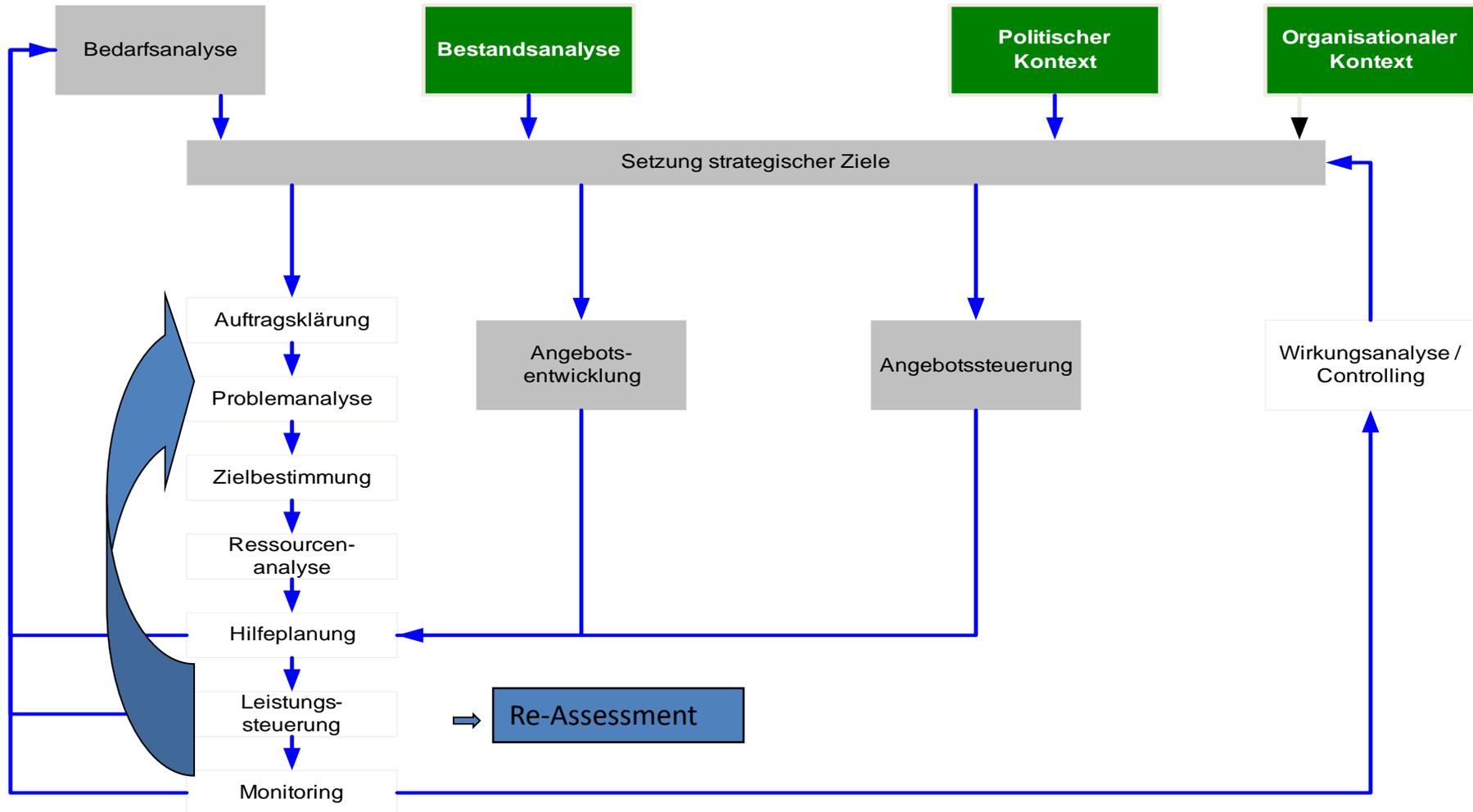
Linking

Monitoring

Evaluation

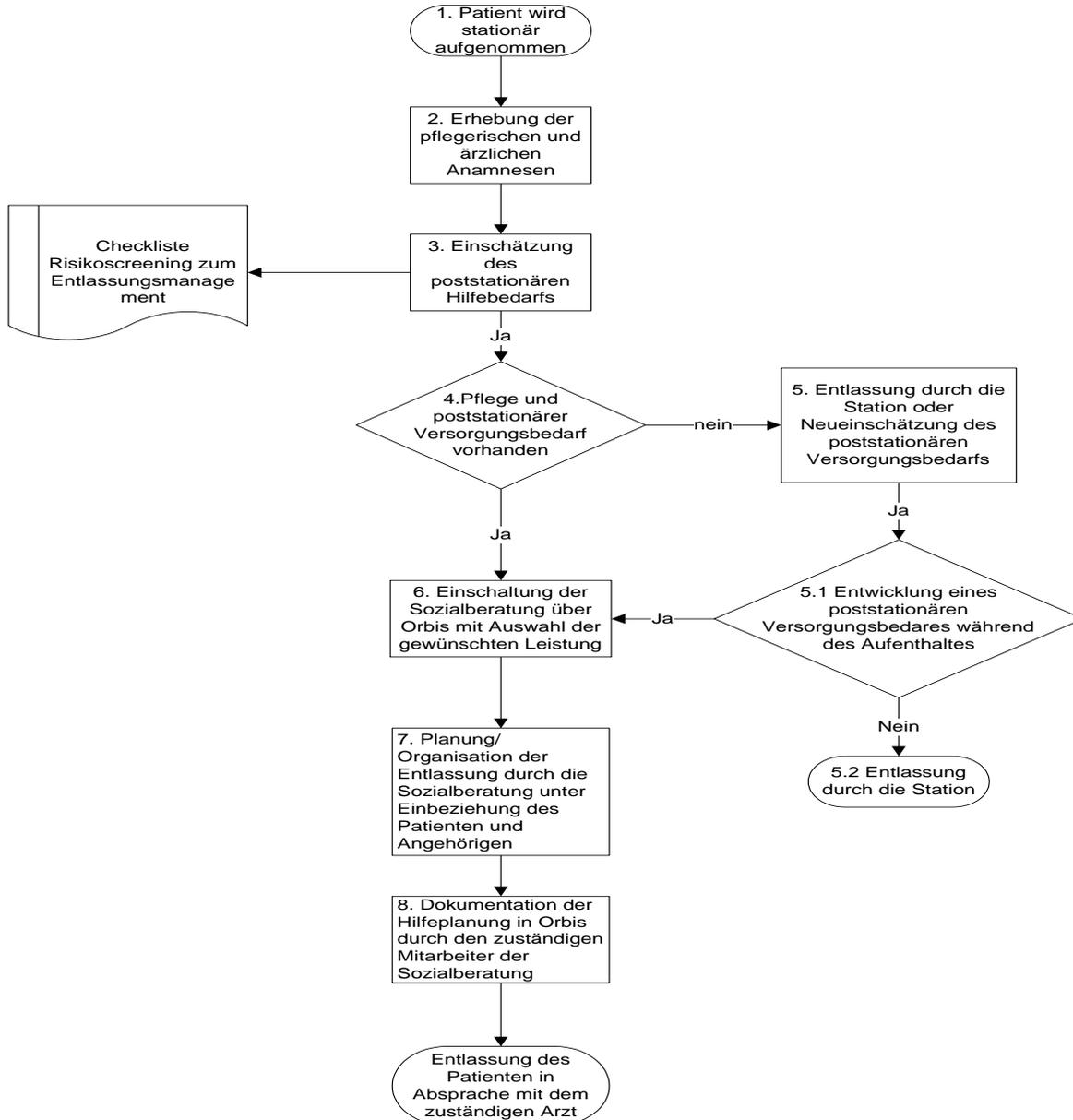


# Case Management auf Systemebene





# Prozess Entlassmanagement der Sozialberatung im KVS





Nr.	Prozess-Schritt	verantw.	Anmerkungen
1	Schriftliche Einwilligungserklärung einholen (Papierformular)	Aufnahme/ Pflege	Aufnehmende Mitarbeiter; zu den Unterlagen stationäre Aufnahme
2	Übertragung Einwilligung Entlassmanagement in ORBIS	Aufnahme	Formular "Einwilligung Entlassmanagement" in ORBIS
3	Entlassplan in ORBIS aktivieren	Aufnahme/ Pflege	Aufnehmende Mitarbeiter
4	Prüfung fehlende Einwilligung/ fehlender Entlassplan in ORBIS	Aufnahme	Arbeitsliste "Einwilligung/ Entlassplan" in ORBIS
5	Initiales Assessment (Barthel Index erweitert) durchführen in ORBIS	Pflege	Entlassplan ORBIS: Reiter "Einschätzung"; innerhalb der ersten 24h
6	Dokumentation, ob Entlassmanagement erforderlich in ORBIS	Pflege	Entlassplan ORBIS: Reiter "Einschätzung"; Begründung bei keiner Erfordernis
7	Prüfung fehlendes initiales Assessment	GL/SL Schichtverant	Arbeitsliste "Entlassplan" in ORBIS
8	geplantes Entlassdatum in ORBIS festlegen	Arzt	innerhalb der ersten 24h; Aktualisierung in ORBIS bei Änderungen
9	Nachsorgebedarf abklären und Anlegen von Vorgängen in ORBIS	Pflege / Arzt	ggf. Einschaltung von SD
10	Zuweisung der Vorgänge in ORBIS an AD, PD und SD	Pflege / Arzt	
11	Bearbeitung der zugewiesenen Vorgänge in ORBIS	Pflege/ Arzt/ SD	Arbeitsliste "Sozialdienst Vorgänge" ORBIS
12	Prüfung Bearbeitungsstand Arbeitsliste "Sozialdienst Vorgänge" ORBIS	GL/SL Schichtverant/ Stat.ver. AD	
13	Nachsorgebedarf mit Patienten abstimmen		ggf. durch SD oder GSP



14	geplantes Entlassdatum kontrollieren und evtl. in ORBIS anpassen	Arzt	Entlassplan, DRG-Workplace oder sonstige Stelle in ORBIS
15	Aktuellen Entlassungstermin und Verweildauer kontrollieren	Arzt	
16	Nachsorge Koordination überwachen	SD/GSP	SD und GSP informieren Arzt und Pflege über den aktuellen Stand
17	Verlegung in anderes Krankenhaus organisieren und in Kurve und ORBIS dokumentieren	Arzt	Arzt dokumentiert in der Kurve u. in ORBIS Entlassplan: Reiter "Zusammenfassung" u. informiert die Pflege
18	interne Verlegung organisieren	Arzt	Arzt dokumentiert in der Kurve und informiert die Pflege
19	Bestehende Pflegeeinrichtung informieren	Pflege	
20	Ambulante Pflege organisieren	SD / GSP	Anlegen eines Vorgangs in ORBIS (Pflege - ambulante Pflege)
21	Stationäre Pflege organisieren	SD / GSP	Anlegen eines Vorgangs in ORBIS (Pflege - stationäre Pflege)
22	Rehaaufenthalt organisieren	SD / GSP	Anlegen eines Vorgangs in ORBIS (Rehabilitation - entspr. Unterkategorie)
23	Soziale und wirtschaftliche Sicherung klären		Anlegen eines Vorgangs in ORBIS
24	Psychosoziale Intervention klären		Anlegen eines Vorgangs in ORBIS (Pat-/Angeh.beratung - entspr. Psychosoziale Beratung)
25	Hilfsmittel organisieren	SD / GSP / Pflege	Anlegen eines Vorgangs in ORBIS (je nach Fachabteilung und Hilfsmittel)
26	Arztbrief erstellen und mitgeben	Arzt	Arztbrief in ORBIS
27	Hilfsmittel rezeptieren	Facharzt	bei Bedarf nach den Vorgaben der KV: Entlassmanagement in ORBIS
28	Arzneimittel rezeptieren	Facharzt	bei Bedarf nach den Vorgaben der KV: Entlassmanagement in ORBIS
29	AU-Bescheinigung ausstellen	Facharzt	bei Bedarf nach den Vorgaben der KV: Entlassmanagement in ORBIS
30	Medikationsplan erstellen und mitgeben	Arzt	über MMI



**Die Sozialberatung im KVSWS unterstützt die Patienten und ihre Angehörige durch Erschließung geeigneter Hilfen unter Wahrung und Durchsetzung der Patientenrechte gegenüber Leistungsträgern und trägt somit zum Behandlungserfolg und zum Wohle des Patienten bei.**



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**